

Werbesatzung der Stadt Putbus

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der klassizistischen Stadtanlage von Putbus, das von besonderer architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 12.09.2022 folgende Werbesatzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung gilt für das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden und durch Bekanntmachung auf der Webseite der Stadt Putbus eingesehen werden.

(2) Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bleibt von dieser Satzung unberührt. Notwendige Genehmigungen nach Landesrecht sind vom Antragsteller gesondert zu beantragen.

§2 Genehmigungspflicht

Aufgrund der besonderen historischen und städtebaulichen Bedeutung der klassizistischen Stadtanlage von Putbus ist, für sonst genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 62 Landesbauordnung M-V, gemäß § 63 Landesbauordnung ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren, bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Im Geltungsbereich der Satzung dürfen keine Warenautomaten im öffentlichen Raum und im vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Bereichen aufgestellt werden.

§3 Allgemeine Anforderungen

Alle Neuerrichtungen und Änderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung müssen nach Maßgaben der § 4 bis 7 so ausgebildet werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§4 Art und Anbringungsort von Werbeanlagen

(1) für Werbeanlagen auf der Fassadenfläche gilt

- Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen müssen als Einzelbuchstaben direkt auf die Fassade gesetzt oder direkt an die Fassade gemalt oder als Werbetafel, die in der Farbe der Fassade angeglichen sein muss und höchstens 10 cm vor die Fassade ragen darf, angebracht werden.
- Werbeschriften müssen waagrecht oder senkrecht angeordnet werden.
- Einer parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlage können bis zu zwei Zeichen oder Symbolen zugeordnet werden (Logos)
- Werbeanlagen dürfen die einzelnen Elemente einer Fassade, hier Faschen, Leibungen Fensteröffnungen, Türöffnungen nebeneinanderliegender Fassadenabschnitte dürfen nicht überlagern.
- Werbeanlagen dürfen im Erdgeschoß und unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Aufschriften von Gebäudenamen können auch über den Fenstern des 2. Obergeschosses aufgebracht werden.

- Werbeanlagen dürfen die äußeren Leibungen der äußeren Erdgeschoßfenster oder Schaufenster nicht überschreiten. Zwischen Gebäudekante und Werbeanlage muss ein Mindestabstand von 50 cm gewahrt sein.

(2) Im rechten Winkel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen -Ausleger- müssen nach Art der Zunftzeichen filigran sein. Ausleger dürfen nur im Erdgeschoß angebracht werden.

(3) Schaukästen und Hinweisschilder auf Gewerbe und Beruf dürfen nur neben der jeweiligen Eingangstür angebracht werden. Schaukästen dürfen höchstens 15 cm, Hinweisschilder höchstens 5 cm vor die Fassade treten.

An einem Gebäude sollen Art, Schrift und Farbe der Hinweisschilder gleich sein.

(4) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überschneiden oder verdecken. Warenautomaten sollen nicht an der Fassade befestigt werden.

(5) Werbeanlagen auf Schaufenstern, Fenster- und Türscheiben dürfen höchstens 15 % der Glasfläche einnehmen.

(6) Fahnen und Spruchbänder als Werbeanlage dürfen nur für zeitlich begrenzte Veranstaltungen angebracht werden.

(7) Plakate und sonstige Anschläge dürfen nur an den dafür bestimmten Tafeln oder Flächen angebracht werden.

§5 Abmessungen von Werbeanlagen

(1) Bei parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen darf die Höhe der Werbeanlagen die Hälfte des Abstandes zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster, bei eingeschossigen Gebäuden Unterkante Dachgesims, nicht überschreiten, aber höchstens 40 cm betragen.

Die äußere Abmessung für Zeichen oder Symbole darf 50 x 50 cm nicht überschreiten.

(2) Ausleger dürfen bis 1 m gegenüber der Fassadenoberfläche auskragen und eine Ansichtsfläche bis 0,50 m² haben. Der Ausleger darf höchstens 5 cm dick sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m von der Oberkante Gehweg oder Straße entfernt sein.

(3) Schaukästen und Hinweisschilder dürfen bis 0,25 Quadratmeter groß sein. Der Abstand zu Fassadenöffnungen soll mindestens 10 cm betragen. Die Schrift darf höchstens 8 cm groß sein.

§6 Beleuchtung von Werbeanlagen

(1) Kastenförmige Lichtwerbeanlagen und leuchtende Einzelbuchstaben dürfen nicht angebracht werden. Vorhandene Anlagen haben Bestandsschutz.

(2) Die Beleuchtung der Werbeanlage darf nicht mehr als die Werbeanlage selbst vor die Fassade treten.

(3) Die Verlegung der Kabelzuführung muss unter der Fassadenoberfläche erfolgen.

(4) Werbeanlagen mit beweglichem und wechselndem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

§7 Schriftart und Farbe

(1) Die Schrift ist in dunklen Farbtönen mit einem Helligkeitsbezugswert von höchstens 28 LUX auszuführen. Tagesleuchtfarben dürfen nicht verwendet werden.

§8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,

(1) entgegen dem § 4 Werbeanlagen anbringt


(2) entgegen dem § 5 die Abmessungen der Werbeanlagen gestaltet

(3) entgegen dem § 6 Werbeanlagen ausführt.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 14.09.2022


B. Wilke
Bürgermeisterin



Auszug aus GeoPORT VR
Kommune: ...

